

AFLM (Association Français Langue Maternelle de Munich) e.V.

Verein für die Förderung des Erlernens und der Praxis der französischen Sprache als Muttersprache in dem Großraum München

SATZUNG

ERSTER ABSCHNITT - VEREINSGEGENSTAND

Artikel 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1.1 Der Verein versteht sich als Vereinigung der im Münchner Großraum ansässigen französischen und frankophonen Eltern.
- 1.2 Er führt den Namen «AFLM (Association Français Langue Maternelle de Munich) ». Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. September – 31. August).
- 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, das Erlernen und die Praxis der französischen Sprache als Muttersprache der im Großraum München wohnhaften Kinder zu fördern. Die Kinder müssen die französische Staatsangehörigkeit besitzen, oder mindestens einer ihrer beiden Elternteile muss die französische Sprache als Muttersprache haben.
Das Erlernen und die Praxis der französischen Sprache wird durch regelmäßigen Sprachunterricht (meistens wöchentlich, außer in den Schulferien) in kleinen Gruppen verwirklicht. Zu diesem Zweck werden altersgemäße Lehr- und didaktische Mittel verwendet.
Es werden Treffen zwischen den Lehrern und Gruppenverantwortlichen organisiert, um die Lehrmethoden und Lernziele zu besprechen.
Zusätzlich werden in französischer Sprache abgehaltene Treffen und kulturelle Veranstaltungen (wie der Besuch von Theater, Film oder Ausstellung), die sich mit der frankophonen Kultur und der französischen Sprache befassen, angeboten.
- 2.2 Der Verein dient dem öffentlichen Interesse. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig unter Ausschluss jeglicher weltanschaulichen oder abstammungsbedingten Ungleichbehandlung.
- 2.4 Der Verein pflegt die politische und konfessionelle Neutralität.
- 2.5 Die vom Verein benutzten und gespeicherten Mitgliederdaten entsprechen dem Ziel und dem Zweck des Vereins und dienen der Organisation von geeigneten Kursen. Die erhobenen Daten werden gemäß des aktuell gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

Artikel 3 - Einnahmen des Vereins und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfügt über folgende Einnahmequellen:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Zuschüsse, darunter insbesondere, von deutschen und französischen öffentlichen Stellen gewährte Subventionen;
 - Spenden;
 - Erlöse der dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Mitglieder oder Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 - Mitglieder

Der Verein verfügt über ordentliche und Ehrenmitglieder

Artikel 5 - Ordentliche Mitglieder, Eintritt

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eltern oder Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen, sowie in Bayern eingetragene gemeinnützige Vereine, die denselben Zweck verfolgen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags, gemäß Artikel 8.1.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind der französische Generalkonsul in München oder dessen Vertreter, der Direktor des Französischen Kulturinstituts in München oder dessen Vertreter, der Vorsitzende des ADFM e.V. (Association Démocratique des Français de Munich) oder dessen Vertreter, sowie die in Bayern wohnhaften gewählten Konsularräte.

Ehrenmitglieder können weder Vorsitzender, noch stellvertretender Vorsitzender, noch Schatzmeister, noch stellvertretender Schatzmeister, noch Schriftführer werden.

DRITTER ABSCHNITT - GLIEDERUNG DES VEREINS

Artikel 7 - Organe

Der Verein besteht aus:

- 1) der Mitgliederversammlung
- 2) dem Vorstand
- 3) dem Beirat

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Vorschlag des nächsten Jahresetats, Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, und über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem geltenden Gesetz ergeben.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 8.3 Die Ladung erfolgt anhand Versendung von Einzelschreiben mit der Tagesordnung. Ladung und Tagesordnung müssen mindestens 15 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingehen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 5 Werktage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 1/4 der Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung genießt bei ihren Beratungen und Entscheidungen Unabhängigkeit. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 8.7 Jedes Vereinsmitglied, das seiner Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann für den Fall seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung bevollmächtigen. Ein Vereinsmitglied kann jeweils zwei Vollmachten erteilt bekommen.
- 8.8 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.9 Gemäß Artikel 10.2 der vorliegenden Satzung wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr den Vorstand des Vereins.
- 8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle sonstigen in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Der Schriftführer oder ein anwesendes Mitglied des Vereins fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung aus, das vom Versammlungsleiter (gemäß Artikel 8.5) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern zugesandt.

Artikel 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung z.B. zwecks Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einberufen.
- 9.2 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9.3 Der Vorstand ist ferner zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4 Die Ladung erfolgt gemäß Artikel 8.2 und 8.3 der Satzung. Die Mitgliederversammlung darf lediglich über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten.

Artikel 10 - Vorstand

- 10.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich ist folgendes Mitglied von Amts wegen Vorstandsmitglied: der eingetragene Verein ADFM e.V. ("Association démocratique des Français de Munich").
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, vertreten gemeinsam.

- 10.3 Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- 10.4 Jedes ordentliche Vereinsmitglied, das seiner Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann für den Vorstand kandidieren.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gewählt.
Die Bewerber für die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, und des stellvertretenden Schatzmeisters müssen bei dem französischen Generalkonsulat registriert sein.
- 10.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Befugnisse des auf diesem Weg bestellten Vertreters enden mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des zu vertretenden ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.7 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer sowie der Schatzmeister und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihren eigenen Reihen gewählt.

Artikel 11 - Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung wird den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Der Vorstand setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 11.3 Der Vorstand setzt die für die Teilnahme an den zur Förderung des Erlernens und der Praxis der französischen Sprache als Muttersprache vom Verein organisierten Aktivitäten zu entrichteten Quartalsgebühren fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 11.4 Der Vorstand bestimmt Art, Inhalt und Umfang der zur Förderung des Erlernens und der Praxis der französischen Sprache als Muttersprache durchzuführenden Tätigkeiten und ist für deren Koordinierung zuständig.
- 11.5 Der Vorstand ist für die Einstellung der mit den zur Förderung des Erlernens und der Praxis der französischen Sprache als Muttersprache durchzuführenden Tätigkeiten beauftragten Personen zuständig. Er setzt deren Vergütung fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 11.6 Der Vorstand entscheidet über Fragen der Geschäfts- und Kassenführung. Ausgaben über 1000 € müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 11.7 Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern bei der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten Rechenschaft ab.

- 11.8 Der Vorstand tagt auf Einberufung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder mindestens einmal in jedem Quartal.
- 11.9 Der Vorstand ist beschlussfähig sofern fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.10 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 12 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 12.1 Der Vorsitzende
Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal in jedem Quartal ein. Er setzt die Tagesordnung fest. Er leitet die Vorstandssitzungen. Er legt dem Vorstand die vom Schriftführer ausgefertigten Protokolle zur Genehmigung vor.
- 12.2 Der stellvertretende Vorsitzende
Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
- 12.3 Der Schriftführer
Dem Schriftführer obliegen die internen Verwaltungsgeschäfte des Vereins sowie die Ausfertigung der Protokolle.
- 12.4 Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister
Der Schatzmeister führt alle finanziellen Maßnahmen des Vereins aus. Er führt die Kassenbücher, die am Jahresende durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer kontrolliert werden und vom Vereinsvorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgelegt werden. Der Schatzmeister wird in seinen Tätigkeiten von dem stellvertretenden Schatzmeister unterstützt. Bestimmte Aufgaben der täglichen Kassenführung (z.B. Erstellen von Finanzauswertungen, Debitoren-Buchhaltung und Rechnungswesen) können an Dritte –ohne Zugang zu den Bankkonten des Vereins -entgeltlich vergeben werden. Auch in dem Fall obliegt nach wie vor die Prüfungspflicht dem Schatzmeister bzw. dessen Vertreter.
- 12.5 Sonstige Vorstandsmitglieder
Die sonstigen Vorstandsmitglieder werden von dem Vorsitzenden mit verschiedenen Aufgaben betraut, insbesondere bei der Durchführung der Vereinstätigkeiten.

Artikel 13 - Beirat

- 13.1 Der Beirat setzt sich aus den für die im Großraum München eingesetzten Gruppen zuständigen Personen oder deren Vertreter zusammen.

13.2 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung aller Vereinsaktivitäten.

13.3 Zusätzlich sind je folgende weitere Mitglieder von Amts wegen Beiratsmitglieder: die in Bayern wohnhaften gewählten Konsularräte, sowie ein Vertreter des französischen Kulturinstituts in München.

Artikel 14 - Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer außerhalb des Vorstands.

VIERTER ABSCHNITT - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 15 - Haftung

Der Verein übernimmt alle in seinem Namen und in seinem Auftrag abgeschlossenen Verpflichtungen gemäß Artikel 2, ohne dass ein Mitglied hierzu persönlich haftbar gemacht wird.

Artikel 16 - Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Ableben des Vereinsmitglieds.
- Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich durch eine empfangsbestätigte Kündigung einzureichen an den Vorstand des Vereins. Die Kündigung ist wirksam zum Ende eines Schuljahrs. Im Falle eines Austritts werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.
- Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegenüber den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Artikels 11.9 der vorliegenden Satzung. Dieser Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Artikel 17 - Konflikte

Im Falle von unlauterer Aktion oder Wettbewerb durch ein Mitglied, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein, gegen die Ziele und die Interesse des Vereins oder gegen einen seiner Mitglieder, können Sanktionen (vom Verweis bis zum Ausschluss) erlassen werden. Der Verweis wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen; der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 18 - Auflösung des Vereins

- 18.1 Der Verein kann lediglich auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Lycée Français Jean Renoir (Deutsch-Französische Schule München e.V.) mit Sitz in München (VR 7927), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.